

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Februar 1950.

71/J

A n f r a g e

der Abg. E l s e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Novellierung des Betriebsrätegesetzes (Kündigungsschutz).

-.-.-

In § 25 Abs. 5 des Betriebsrätegesetzes (BGBl.Nr. 97/1947) wird einem gekündigten Dienstnehmer das Recht eingeräumt, beim Einigungsamt die Kündigung selbst anzufechten, wenn der Betriebsrat seinem Verlangen auf Anfechtung nicht entspricht.

Dieser Absatz wurde in der Spruchpraxis der Einigungsämter verschieden ausgelegt. Eine Auslegung ging dahin, dass der gekündigte Dienstnehmer nur dann selbst anfechten kann, wenn der Betriebsrat zwar der Kündigung widersprochen hat, dann aber lediglich die Anfechtung beim Einigungsamt nicht durchführen will. Nach einer anderen Auslegung sollte der gekündigte Dienstnehmer auch dann anfechten können, wenn der Betriebsrat der Kündigung nicht widersprochen oder ihr sogar zugestimmt hat. Das Obereinigungsamt beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gab im Interesse einer einheitlichen Spruchpraxis am 9. Juni 1948 unter der Zahl 37 OEA 1948/3 ein Gutachten ab, in dem es sich der zweiten Auslegung anschloss. In diesem Gutachten heisst es unter anderem: "Es handelt sich hier um Schutzbestimmungen für Dienstnehmer, die mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht einschränkend ausgelegt werden dürfen. Diese Auffassung entspricht auch der Absicht des Gesetzes, Minderheiten im Betrieb, für die der Betriebsrat nicht eintritt, den Kündigungsschutz zu sichern." Trotzdem blieb die Spruchpraxis der Einigungsämter uneinheitlich, bis sich am 25. Feber 1949 ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes in einem Erkenntnis zur Zahl 866/48 der ersten Auslegung anschloss. Nunmehr richteten sämtliche Einigungsämter ihre Spruchpraxis nach diesem Erkenntnis.

Dies führte dazu, dass im ganzen Bundesgebiet, selbst bei Vorliegen schwerwiegendster Gründe, ein gekündigter Dienstnehmer keine Möglichkeit hat, die Kündigung mit Erfolg anzufechten, wenn es an der formalen Voraussetzung, dem Widerspruch des Betriebsrates gegen die Kündigung, mangelt. Es ist hiebei völlig gleichgültig, aus welchem Grund der Betriebsrat den Widerspruch gegen die Kündigung unterlassen hat oder ob er etwa die Widerspruchsfrist nur versäumt hat. Der einzelne Dienstnehmer ist somit in dieser

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Februar 1950.

Hinsicht der Möglichkeit beraubt, sein Recht durchzusetzen. In einer Reihe von Entscheidungen der Einigungsämter heisst es: "Es war dem Einigungsamt verwehrt, Beweise aufzunehmen, da dem Antragsteller die Legitimation zur Anfechtung der Kündigung mangelte, da der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung nicht widersprochen hat (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Februar 1949, Zl. 866/48)." Ähnlich die Entscheidung des Einigungsamtes Klagenfurt Re 86/49 und die Entscheidung des Einigungsamtes Innsbruck 32/49.

Diese Spruchpraxis wurde in einer Reihe von Fällen von Unternehmern in derartig krasser Weise ausgenützt, dass einzelne Einigungsämter aus Gründen der Billigkeit trotz Fehlens des Widerspruchs des Betriebsrates gegen die Kündigung die Anfechtung des gekündigten Dienstnehmers nicht sofort aus formalen Gründen zurückweisen, sondern versuchen, eine vergleichsweise Bereinigung zu erzielen. Ein Senat des Einigungsamtes Wien hat sich sogar (am 10. Dezember 1949 in seiner Entscheidung zur Zl. Re 595/49) veranlasst gesehen, von der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes wieder abzugehen. In der Entscheidung wird ausgeführt:

"Die Antragsgegnerin wendet aus den Gründen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 866/48 Unzulässigkeit der Anfechtung ein. ... Unbestritten ist, dass der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung der Antragsteller nicht widersprochen hat. Das Einigungsamt Wien hatte sich daher zunächst mit der Frage zu befassen, ob die Anfechtung im Sinne der Betriebsrätegesetze überhaupt zulässig ist. Das Einigungsamt hat diese Frage aus den im Gutachten des Obereinigungsamtes Wien, 37/OEA/48, angeführten Gründen, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, bejaht."

Dieser gegenwärtige Zustand kann jedoch auf keinen Fall als befriedigend bezeichnet werden. Es ist unbedingt nötig, eine einheitliche Spruchpraxis aller Einigungsämter im Sinne des oben zitierten Gutachtens des Obereinigungsamtes herzustellen, damit endlich allen Dienstnehmern der Kündigungsschutz zukommt, den ihnen das Betriebsrätegesetz geben wollte.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Februar 1950.

A n f r a g e :

1.) Was gedenkt der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung zu tun, damit nicht durch eine dienstnehmerfeindliche Spruchpraxis der Einigungsämter der Kündigungsschutz nach dem Betriebsrätegesetz in vielen Fällen wirkungslos wird?

2.) Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung insbesondere bereit, eine Novellierung der bezüglichen Stellen des Betriebsrätegesetzes im Wege einer Regierungsvorlage, die in nächster Zeit einzubringen wäre, zu veranlassen, damit eindeutig festgestellt wird, dass der gekündigte Dienstnehmer die Kündigung beim Einigungsamt selbst anfechten kann, auch wenn der Betriebsrat der Kündigung nicht widersprochen hat?

-.-.-